

56. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (BGS) vom 16.12.2020

Präambel

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), in Kraft getreten am 31. August 2020, i.V.m. dem Nordrheinwestfälischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019 und
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 24. Juni 1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 10 2. Absatz – Gebühren und Abgabemaßstab – wird wie folgt geändert:

„Der Nachweis ist in erster Linie durch geeichte und fest in der Leitung installierte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (Mess- und Eichgesetz, Mess- und Eichverordnung) erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden.....“

2. § 13 – Gebühren- und Abgabensatz – wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Buchstabe a) wird die Gebühr „2,39 €/m³“ durch die Gebühr „2,53 €/m³“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Buchstabe b) wird die Gebühr „0,69 €/m²“ durch die Gebühr „0,72 €/m²“ ersetzt.
3. In Abs. 1 Buchstabe c) wird die Gebühr „3,65 €/m³“ durch die Gebühr „3,73 €/m³“ ersetzt.
4. In Abs. 1 Buchstabe d) wird die Gebühr „1,06 €/m²“ durch die Gebühr „1,07 €/m²“ ersetzt.
5. In Abs. 1 wird die abgewälzte Abwasserabgabe bei eingeleitetem Niederschlagswasser (zu b und d) mit „0,01 €/ m²“ aufgenommen.

Artikel II

Die 56. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 16.12.2020
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
gez. Lutz Wagner